

Einführungsgesetz

vom 2011

zur eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung (EGTschG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG);

gestützt auf die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Der Geltungsbereich dieses Gesetzes entspricht dem des eidgenössischen Tierschutzgesetzes.

² Die Hundehaltung wird in der Spezialgesetzgebung geregelt.

Art. 2 Aufsicht

¹ Der Staatsrat beaufsichtigt den Vollzug der Vorschriften der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung.

² Er übt diese Aufsicht durch die für den Tierschutz zuständige Direktion aus (die Direktion).

Art. 3 Vollzugsorgane

a) Verantwortliche Verwaltungseinheit und Trägerschaften des privaten Rechts

¹ Der Staatsrat bezeichnet die für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung verantwortliche Verwaltungseinheit (die verantwortliche Verwaltungseinheit).

² Er kann vorsehen, dass die Direktion nach vertraglich vereinbarten Bestimmungen Organisationen und Firmen für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung beziehen kann.

Art. 4 b) Kantonale Tierversuchskommission

¹ Der Staatsrat bestellt eine kantonale Tierversuchskommission (die Kommission), die von der Verwaltung unabhängig ist.

² Diese Kommission setzt sich aus sieben bis neun Fachpersonen aus der Wissenschaft zusammen, und die kantonale Tierschutz-Dachorganisation muss darin angemessen vertreten sein.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission werden vom Staatsrat im Rahmen des Bundesrechts festgelegt.

Art. 5 Zusammenarbeit

a) Gemeinden und andere Verwaltungseinheiten des Staates

¹ Der Staatsrat kann vorsehen, dass die verantwortliche Verwaltungseinheit für Vollzugs- und Kontrollaufgaben die Gemeinden, die Oberamtspersonen und weitere Verwaltungseinheiten des Staates beiziehen kann.

² Er kann die verantwortliche Verwaltungseinheit ermächtigen, direkt die Kantonspolizei anzufordern.

Art. 6 b) Bund

Der Staatsrat ist befugt, mit dem Bund Zielvereinbarungen über Teilbereiche des Vollzuges der Tierschutzgesetzgebung gemäss Artikel 37 TSchG abzuschliessen.

Art. 7 Datenbearbeitung

¹ Die verantwortliche Verwaltungseinheit ist berechtigt, die Personendaten der im Kanton wohnhaften Tierhalterinnen und Tierhalter zu bearbeiten.

² Es gilt die Gesetzgebung über den Datenschutz.

Art. 8 Rechtsmittel

¹ Verfügungen, die von dazu berechtigten Organisationen oder Firmen erlassen werden, sind mit Beschwerde an die Direktion anfechtbar.

² Im Übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 9 Strafbestimmungen

a) Verfolgung und Beurteilung

Widerhandlungen werden nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt.

Art. 10 b) Mitteilungen und Eröffnungen

Urteile und andere Strafverfügungen über Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind der verantwortlichen Verwaltungseinheit und den im Bundesrecht bezeichneten Behörden mitzuteilen.

Art. 11 Schlussbestimmungen
a) Gesetzesänderungen

1. Hundehaltung

Das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (SGF 725.3) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Oberämter

Die Oberämter sind zuständig:

- a) für das Führen des Steuerregisters für die Erhebung der kantonalen Hundesteuer (Steuerregister);
- b) für die Eröffnung der vom Amt erlassenen Veranlagungsverfügungen.

Art. 7 Artikelüberschrift und Abs. 4 (neu) Amt für
Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen

⁴ Es erlässt die Verfügungen in Zusammenhang mit der Veranlagung der Hundesteuer.

Art. 17 Abs. 2

² Die Datenbank kann zur Aktualisierung des von den Oberämtern geführten Steuerregisters beitragen.

Art. 19 Abs. 2

² Unabhängig von der Rasse der Hunde benötigt eine Bewilligung:

- a) wer mehr als zwei über ein Jahr alte Hunde halten will;
- b) wer regelmässig und gegen Entgelt mehr als zwei Hunde betreuen will.

Art. 19 Abs. 5

⁵ [...]. Die vom Amt erteilten Haltungsbewilligungen sind stets befristet.

Art. 31 Artikelüberschrift und Abs. 2 (neu) a) Informations- und
Meldepflicht

² Züchterinnen und Züchter müssen ihre Zucht innerhalb von einem Monat nach der Geburt dem Amt melden.

Art. 44 Abs. 1

¹ Wer absichtlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen in den Artikeln 16, 18 Abs. 3, 19 Abs. 1, 2 und 3, 20 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 1, 25 Abs. 1, 26 Abs. 3, 31 Abs. 1 und 2, 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 und 2, 36 Abs. 1 und 3, 38 Abs. 1 und 39 verstösst, wird mit Busse bestraft.

Art. 47 Abs. 3 und 4 (neu)

³ Die Steuerbefreiungsverfügungen werden vom Amt auf Anfrage der ordentlichen Halterin oder des ordentlichen Halters erlassen.

⁴ Das Amt teilt die Steuerbefreiungsverfügungen bei ihrem Inkrafttreten dem zuständigen Oberamt für die Aktualisierung des Steuerregisters und der Wohngemeinde der ordentlichen Halterin oder des ordentlichen Halters mit.

Art. 55 Abs. 1, 2 und 4

¹ Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit der kantonalen Steuer kann beim Amt Einsprache erhoben werden.

² Die Einspracheentscheide sind mit Beschwerde an die Direktion anfechtbar.

⁴ Im Übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

2. Landwirtschaft

Das Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 2006 (SGF 910.1) wird wie folgt geändert:

Art. 39a (neu) Imkerei

¹ Der Staat sorgt für die Schaffung optimaler Voraussetzungen für die züchterische Selektion der Bienen.

² Die Direktion legt die Belegstationen und die Schutzgebiete fest, in denen der Aufenthalt und die Wanderimkerei von Bienenvölkern verboten sind.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Ausführungsgesetz vom 17. September 1986 zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz wird aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.